

(2) Die Planung der finanziellen Mittel wird in den Haushalts voransdilag der Berufsschulen einbezogen. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsvoranschlages sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) Der Haushaltsvoranschlag der Berufsschule wird auf der Grundlage der Haushaltsordnung der Republik nach Verteidigung im Schulamt des Kreises an das zuständige kreisliche Verwaltungsorgan eingereicht. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt in Verantwortung der kreislichen Verwaltungsorgane.

(4) Die Berufsschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemäß Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuergesetz (GBl. Sonderdruck Nr. 671, 672 und 675) steuerbefreit.

(5) Der fachpraktische Unterricht wird vorrangig an den Berufsschulen unter Nutzung von Kabinetten u. a. kommunalen Einrichtungen der Polytechnik durchgeführt. In besonderen Fällen kann die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts auch an betrieblichen Ausbildungsstätten oder betrieblichen Einrichtungen der Polytechnik erfolgen. Der fachpraktische Unterricht wird entsprechend § 7 Abs. 1 aus öffentlichen Mitteln finanziert.

(6) Die Planung der erforderlichen Mittel für die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts wird in Abstimmung mit den Berufsschulen an den kommunalen Bildungseinrichtungen auf der Grundlage der Kostenvoranschläge vorgenommen, die den fachpraktischen Unterricht durchführen.

(7) Die Kosten für die fachpraktische Ausbildung an betrieblichen Ausbildungsstätten (Personalausgaben, Materialkosten sowie sächliche Verwaltungsausgaben und Abschreibungen) sind diesen Bildungseinrichtungen entsprechend § 7 Abs. 5 zu erstatten.

(8) Werden einjährige Bildungsgänge an anderen Bildungseinrichtungen (z. B. Fachschulen) durchgeführt, erfolgt die Finanzierung analog dieser Grundsätze.

#### §8

##### Geltungsfrist

Diese Anordnung gilt für das ab 1. September 1990 beginnende Lehr- und Ausbildungsjahr. Sie tritt mit dem Ende des Lehr- und Ausbildungsjahres oder mit Erlaß entsprechender Schulgesetze durch die Länder außer Kraft.

#### §9

##### Inkraftsetzen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1990

**Der Minister  
für Bildung und Wissenschaft**  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Berufsfelder für die Ausbildung im Berufsvorbereitungsjahr, im Berufsgrundbildungsjahr und in der Einjährigen Berufsfachschule

- 1 Wirtschaft und Verwaltung
- 2 Metalltechnik

- 3 Elektrotechnik
- 4 Bautechnik
- 5 Holztechnik
- 6 Textiltechnik und Bekleidung
- 7 Chemie, Physik und Biologie
- 8 Drucktechnik
- 9 Farbtechnik und Raumgestaltung
- 10 Gesundheit
- 11 Körperpflege
- 12 Ernährung und Hauswirtschaft
- 13 Agrarwirtschaft

### Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 7. August 1990

#### §1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 1. August 1974 über die Berechnung, Erstattung und Finanzierung von normierten durch ungenügende Investitionsvorbereitung entstehenden Mehrkosten im komplexen Wohnungsbau (GBl. I Nr. 43 S. 399),
- Anordnung vom 22. Juni 1982 über Flächenbedarf snormative für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft (GBl. I Nr. 28 S. 529),
- Anordnung vom 7. Dezember 1982 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 41 S. 654),
- Anordnung Nr. 2 vom 13. Januar 1984 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 2 S. 14),
- Anordnung Nr. 3 vom 3. September 1984 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 28 S. 321),
- Anordnung vom 9. September 1985 über die weitere Durchsetzung der rationellen Energieanwendung in Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (GBl. I Nr. 26 S. 294),
- Anordnung Nr. 4 vom 15. April 1986 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 17 S. 271),
- Anordnung Nr. 5 vom 12. September 1986 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 29 S. 404),
- Anordnung Nr. 6 vom 27. Oktober 1989 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 22 S. 247),
- Anordnung vom 4. Dezember 1989 über die Zulassung von Sachverständigen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung in nebenberuflicher Tätigkeit — Zulassungsanordnung Sachverständige TGA — (GBl. I 1990 Nr. 5 S. 28).

#### §2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1990

**Der Minister für Bauwesen,  
Städtebau und Wohnungswirtschaft**  
Dr.-Ing. A. Viehweger